

Elterninfo 4 / 2020

Liebe Eltern,

am heutigen Freitag um 19.14Uhr informierte die Landeschulbehörde die niedersächsischen Schulen mit einer weiteren Rundverfügung u.a. über die einzurichtende Notbetreuung von 8-13 Uhr.

Ich bin mir bewusst, dass einige von Ihnen sehr auf eine Betreuung Ihrer Kinder angewiesen sind und möchte Ihnen daher hier die Rundverfügung im Originaltext zur Verfügung stellen:

„ … 4. In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten: • nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes, • nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten, • nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).

b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß-und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

c) Betreuung in besonderen Härtefällen Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

o drohende Kindeswohlgefährdung,

o Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,

o gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,

o drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausfall. ..“

Quelle**: Rundverfügung 9/2020 Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 – hier: Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020**

Insoweit erneuere ich meine Bitte von heute Mittag, wenden Sie sich möglichst frühzeitig an mich, wenn Sie eine Betreuung benötigen. Ich bin über die Mobilnummer der Schule auch am Wochenende zwischen 9 und 17 Uhr zu erreichen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich im Interesse aller Kinder und aller an der Schule tätigen Menschen gezwungen bin, jeden Betreuungswunsch genauestens zu überprüfen.

Als zweiter Punkt wurde auf die Verbindlichkeit der von den Schulen aufgegeben Arbeiten für das „zu Hause Lernen“ hingewiesen:

„… 3. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist ab dem 22.04.2020 von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.. …“ (Quelle: ebd.)

Auch hier weise ich auf meine bisherigen Schreiben hin und werde Ihnen das Vorgehen unserer Schule rechtzeitig mitteilen.

Ich hoffe Ihnen damit ein wenig mehr „Planungssicherheit“ zu ermöglichen und wünsche uns allen ein gutes Wochenende.

Gez.

Peter Gehrmann

P. Gehrmann, Schulleiter